Hochschule Magdeburg • Stendal

Nr. 6/2023

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Schließung
Bachelor Studiengang Internationale Fachkommunikation und Übersetzen
Hochschule Magdeburg-Stendal

university of applied sciences

Herausgeber: Hochschule Magdeburg-Stendal
Die Rektorin
Die Kanzlerin

Redaktion: Servicebereich für Studium und Internationales
- Akademische Angelegenheiten

ausgegeben am: 24. März 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzung zur Schließung des Bachelor-Studienganges Internationale Fachkommunikation und Übersetzen am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 22.03.2023	5

Satzung zur Schließung des Bachelor-Studienganges Internationale Fachkommunikation und Übersetzen am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 22.03.2023

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4, § 13 Absatz 1, § 67a Absatz 2 Nr. 3a und § 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), hat die Hochschule Magdeburg- Stendal folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel 6
§ 1 Geltungsbereich 6
§ 2 Immatrikulation und Lehrangebot 6
§ 3 Fristen 6
§ 4 Studienfachberatung 6
§ 5 Prüfungen 6
§ 6 Information der Studierenden 7
§ 7 Inkrafttreten 7

Präambel

Der Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation und Übersetzen am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal wurde ab dem Wintersemester 2014/15 mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern durchgeführt.

Die letzte Immatrikulation in diesen Bachelor-Studiengang erfolgte im Wintersemester 2022/23.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die im Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation und Übersetzen am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert sind.
Dieser Bachelor-Studiengang wird mit Wirkung zum 30.09.2023 geschlossen.

§ 2 Immatrikulation und Lehrangebot

(1) Eine Immatrikulation von Studierenden in das erste oder in ein höheres Fachsemester in diesen Bachelor-Studiengang ist ab dem Wintersemester 2023/2024 ausgeschlossen.

(2) Alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in diesem Bachelor-Studiengang immatrikuliert sind, haben bis zum Ablauf der Frist gemäß § 3 Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen, die für den Abschluss ihres Studiums erforderlich sind, sowie auf die Durchführung von Prüfungen.

§ 3 Fristen

(1) Die Frist zum Ablegen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung beträgt nach Ablauf der Regelstudienzeit am 30.09.2025 ab dem Wintersemester 2025/2026 vier Semester und endet am 30.09.2027.
Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Fehlversuch, spätestens innerhalb von zwei Semestern, abzulegen.
Einzelfallentscheidungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Studierende, die nach dem Ablauf dieses Zeitraumes ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren den Prüfungsanspruch, sofern nicht eine Verlängerung nach § 5 Absätze 2 oder 3 durch den Prüfungsausschuss gewährt worden ist. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des HSG LSA zur Exmatrikulation.

§ 4 Studienfachberatung

Der Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien bietet eine Studienfachberatung an. Um einen erfolgreichen Studienabschluss zu ermöglichen, können Studierende mit dem oder der jeweiligen Studiengangsleiter:in oder dem oder der jeweiligen Studienfachberater:in einen individuellen Studienplan und ggf. einen individuellen Prüfungsplan vereinbaren.

§ 5 Prüfungen

(1) Die abzulegenden Prüfungsleistungen sind der Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. Die Prüfungsleistungen werden nur bis zum Ablauf der Frist gemäß § 3 angeboten.

(2) Auf schriftlichen Antrag eines oder einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss kann die Frist nach § 3 Absatz 1 um bis zu zwei Semester (bis 30.09.2028) verlängert werden, wenn aufgrund des individuellen Prüfungsplanes nach einem Beratungsgespräch gemäß § 4 festgestellt wird, dass der oder die Studierende innerhalb von maximal zwei Semestern die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen ablegen kann.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag eines oder einer Studierenden die Fristen gemäß § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 um bis zu zwei Semester (bis 30.09.2029) verlängern, wenn ein:e Studierende:r durch außergewöhnliche, von ihm oder ihr nicht zu vertretende Tatsachen gehindert war, den Zeitraum zu wahren. Dazu zählen insbesondere:
   a) längerfristige, schwerwiegende Erkrankungen,
   b) Behinderungen/chronische Erkrankungen,
   c) Zeiten des Mutterschutzes,
   d) Erziehungsurlaub oder
   e) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

   Die Tatsachen sind schriftlich durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung/Behinderung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

(4) Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Information der Studierenden

Alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation und Übersetzen am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert sind, sind unverzüglich schriftlich in geeigneter Weise durch den Servicebereich für Studium und Internationales über die Schließung des Bachelor-Studienganges zu informieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 18.01.2023 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 08.03.2023.

Magdeburg, 22.03.2023

Die Rektorin